



TV Dielsdorf

VEREINSSTATUTEN

Prov. Ausgabe 2007

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen,
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| Art. 1 | Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit |
| Art. 2 | Vereinsstruktur |
| Art. 3 | Mitgliedschaft |
| Art. 4 | Rechte und Pflichten |
| Art. 5 | Organe |
| Art. 6 | Finanzen (Kassawesen) |
| Art. 7 | Publikation |
| Art. 8 | Schlussbestimmungen |

Art. 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name Der Turnverein Dielsdorf (TVD, Gegründet 1878) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8157 Dielsdorf

1.3 Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Zugehörigkeit Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

2.1 Riegen Unter der Obhut des TVD bestehen als selbständige Riegen:

- Die Damenriege Gegründet 1934
- Die Männerriege Gegründet 1934
- Die Frauenriege Gegründet 1948

Als unselbstständige Riege, direkt dem Vorstand unterstellt:

- Die Jugendriege

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVD nicht widersprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien Der TVD umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.

3.2. Aktivmitglieder Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 17. Altersjahr erreicht hat oder die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

- 3.3. Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung (GV) Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren dem Verein angehörten und regelmässig die Turnstunden besucht haben.
- 3.4. Ehrenmitglieder** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- 3.5. Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- 3.6. Jugendriege** Der Verein betreut eine Jugendriege. Die Eltern oder gesetzlichen Vertreter haben ein Beitrittsformular zu unterzeichnen. Für die Unkosten wird ein Beitrag erhoben. Die Jugendriegler werden bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) versichert. Eine weitergehende Haftpflicht übernimmt der TVD nicht.
- 3.7. Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unerzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Aktivmitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.
- 3.8. Austritt** Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.
- 3.9. Streichung
Ausschluss** Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

- 4.1. Statuten** Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.2. Stimm- und Wahlrecht** Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Delegierten der Selbstständigen Riegen besitzen kein Stimmrecht.
- 4.3. Besuchspflicht** Die Aktivmitglieder und die turnenden Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, den Turnstand, die GV sowie andere von der GV oder vom Vorstand beschlossene Anlässe zu besuchen.

- 4.4. Beitragspflicht** Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 4.5. Versicherungs-pflicht** Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.
- 4.6. Vereinsinteressen** Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 5 Organe

- 5.1. Organe** Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Turnstand
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Kommissionen
- 5.2. Generalversammlung** Das oberste Organ ist die GV. Sie findet im ersten Quartal eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Appell
 - Wahl der Stimmzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Mutationen
 - Jahresrechnung
 - Turnfest
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Budget
 - Jahresberichte
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
 - Jahresprogramm
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- 5.3. Einladung zur GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 5.4. Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- 5.5. Teilnahme an der GV** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- 5.6. Ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

- 5.7. Abstimmung
Beschlussfassung** Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 5.8. Wahlen
Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.9. Turnstand** Der Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.
- 5.10. Vorstand** Der von der GV zu wählende Vorstand amtet jeweils für 1 Jahr und besteht in der Regel aus:
- Präsident
 - Vizepräsident (Zusätzliche Funktion eines Vorstandmitglieds)
 - Kassier
 - Aktuar
 - Technischer Leiter (Oberturner)
 - Hauptjugendriegeleiter
 - Materialverwalter/Beisitzer
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 5.11. Einberufung** Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.12. Zeichnungsbe-
rechtigung** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Kassier und der Präsident Einzelunterschrift.
- 5.13. Präsident** Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch). Er verwaltet das Archiv.
- 5.14. Vizepräsident** Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident deren Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.
- 5.15. Kassier** Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

- 5.16. Aktuar** Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Ebenfalls führt er das Mitgliederverzeichnis.
- 5.17. Techn. Leiter (Oberturner)** Dem techn. Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beiziehung der Vorturner (Hilfsleiter). Er besucht den obligatorischen techn. Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.
- 5.18. Hauptjugileiter** Der Hauptjugileiter ist verantwortlich für die Führung der Jugendriege und hat alle zu ihrer Ausübung notwendigen Kompetenzen. Er hat ferner der GV des Vereins einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den obligatorischen Leiterfortbildungskurs.
- 5.19. Materialverwalter** Der Materialverwalter hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Vereinsinventar inne. Er führt eine Inventarliste und trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Materialraum.
- 5.20. Rechnungsrevisoren** Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- 5.21. Kommissionen** Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
- 5.22. Archiv** Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.
- Art. 6 Finanzen (Kassawesen)**
- 6.1. Einnahmen** Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Freiwilligen Spenden und Schenkungen
 - den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
 - den Zinsen des Vereinsvermögens
- 6.2. Ausgaben** Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:
- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
 - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
 - Leiter- und Vorstandsentschädigungen
 - Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder)
 - Spesen, Verwaltungskosten (evtl. Hallen-, Platz-, Abwantschädigung)
 - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
 - Allfällige finanzielle Unterstützung der Jugendriege

- 6.3. Vorstandskredit** Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.
- 6.4.** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen
- 6.5. Mitgliederbeitrag** Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Vereins sind ganz oder teilweise ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen in jedem Falle für
- Aktivmitglieder maximal CHF 200.00
 - Turnende Freimitglieder maximal CHF 200.00
 - Passiv- und nichtturnende Freimitglieder maximal CHF 100.00
 - Jugi maximal CHF 100.00
 - Ehrenmitglieder maximal CHF 0.00
- 6.6. Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Art. 7 Publikation**
- 7.1. Verbandsorgan** Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.
- Art. 8 Schlussbestimmungen**
- 8.1. Auflösung** Solange sich 7 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten, darf der Verein nicht aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 8.2. Uebergang** Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVD. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVD über.
- 8.3. Revision der Statuten** Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4. Streitfälle** Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

8.5. Frühere Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 15.02.1991

8.6. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 09.02.2007 genehmigt worden.

TV Dielsdorf

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

.....

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Statutenverantwortliche: